

Satzung

zur Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 50 A
für das Gebiet "Dinklager Straße/Bahnhofstraße/
Nebenbahn Lohne - Dinklage" der Stadt Lohne

Gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Lohne in seiner Sitzung vom 14.12.1995 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 50 A für das Gebiet "Dinklager Straße/Bahnhofstraße/Nebenbahn Lohne - Dinklage" der Stadt Lohne beschlossen.

Artikel 1

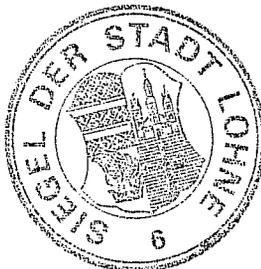
Die textliche Festsetzung Nr. 4 wird aufgehoben.

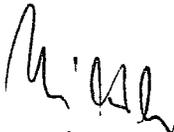
Artikel 2

Die Änderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Lohne, den 14.12.1995


(Diekmann)
Bürgermeister




(Niesel)
Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschuß

Der ~~Rat~~/ Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.08.1994 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 A -1. And. - beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 07.01.1995 ortsüblich bekanntgemacht.

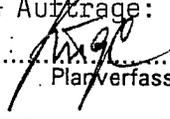
Lohne den 14.12.1995


Unterschrift

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von der Stadt Lohne
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:

Lohne den 14.08.1995


Planverfasser

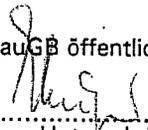
Öffentliche Auslegung

Der ~~Rat~~/ Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.04.1995 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / ~~§ 3 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB~~ beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.05.1995 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 15.05.1995 bis 16.06.1995 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lohne den 14.12.1995


Unterschrift

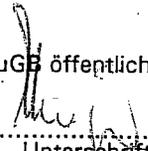
Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der ~~Rat~~/ Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.08.1995 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß ~~§ 3 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz BauGB~~ beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 02.09.1995 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 11.09.1995 bis 13.10.1995 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

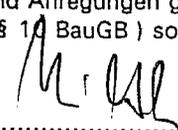
Lohne den 14.12.1995


Unterschrift

Satzungsbeschuß

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 14.12.1995 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Lohne den 14.12.1995


Unterschrift

Anzeige

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am angezeigt worden.

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: 611/06/50A-1.And.) mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.

Vechna

den 20.02.96

Aufsichtsbehörde



LANDKREIS VECHTA
DER OBERKREISDIREKTOR
Im Auftrage
Unterschrift
Puchner
1. stellv. Baurdirektor

Beitrittsbeschuß

Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

den

Unterschrift

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung / Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BauGB am 14.06.96 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 14.06.96 rechtsverbindlich geworden.

Lohne den 18.06.96

Unterschrift

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

den

Unterschrift

Mängel und Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

den

Unterschrift